

Genehmigungsfiktion gemäß § 18 Abs. 3 SGB IX

Roland Rosenow – www.sozialrecht-rosenow.de – März 2021

[§ 18 SGB IX](#) normiert eine Frist, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fristensystem der §§ [14](#), [15](#) SGB IX steht. Wenn der Rehabilitationsträger nicht innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrags entscheidet, muss der Person, die den Antrag gestellt hat, die Gründe dafür schriftlich mitteilen. Außerdem muss er auf den Tag genau bestimmen, bis wann er über den Antrag entscheidet. [§ 18 Abs. 2 SGB IX](#) regelt, dass nur drei Gründe für die Fristverlängerung anerkannt werden können:

1. Die Beauftragung eines oder einer Sachverständigen kann eine Verlängerung um bis zu zwei Wochen rechtfertigen, wenn geeignete Sachverständige nachweislich eingeschränkt verfügbar sind.
2. Wenn der oder die Sachverständige schriftlich bestätigt, dass ein solcher Zeitraum für die Begutachtung notwendig ist, kann eine Verlängerung um bis zu vier Wochen gerechtfertigt sein.
3. Wenn es an der Mitwirkung ([§§ 60 ff. SGB I](#)) der leistungsberechtigten Person fehlt, kann die Frist verlängert werden, bis die Mitwirkung nachgeholt ist. Voraussetzung ist, dass der Rehabilitationsträger der leistungsberechtigten Person schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat, innerhalb derer sie der Mitwirkungspflicht nachkommen kann. Die Fristsetzung muss den Anforderungen von [§ 66 Abs. 3 SGB I](#) genügen. Das heißt, dass sie mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen sein muss, die den Anforderungen von [§ 66 Abs. 3 SGB I](#) genügt. Die Rechtsfolgenbelehrung muss insbesondere den Hinweis enthalten, dass die Leistung unter den Voraussetzungen des [§ 66 Abs. 1 SGB I](#) versagt oder entzogen werden kann, wenn die Mitwirkung nicht erfolgt.

Diese Mitteilung wird in [§ 18 Abs. 1 SGB IX](#) als „begründete Mitteilung“ bezeichnet. Wenn eine solche nicht erfolgt, gilt die Leistung nach Verstreichen der Zwei-Monatsfrist aus [§ 18 Abs. 1 SGB IX](#) als genehmigt (§ 18 Abs. 3 SGB IX, Genehmigungsfiktion). Erfolgt eine begründete Mitteilung, gilt die Leistung als genehmigt, wenn die Entscheidung nicht innerhalb der verlängerten Frist, die sich aus dieser ergibt, ergeht.

Diese Regelungen gelten nicht für die Träger der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge ([§ 18 Abs. 7 SGB IX](#)). Dem Wortlaut nach bezieht diese Ausnahme sich ausdrücklich auf die *Träger* dieser Leistungen, nicht auf die Leistungen selbst. Wenn man die Vorschrift streng nach ihrem Wortlaut auslegt, bedeutet das, dass die Ausnahme dann nicht gilt, wenn Teilhabeleistung der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kriegsopferfürsorge wegen der der Zuständigkeitsregelungen der §§ [14](#), [15](#) SGB IX durch die Krankenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die

Rentenversicherung oder die Unfallversicherung erbracht werden. Diese Frage ist jedoch in der Rechtsprechung noch nicht geklärt.

Ebenso ungeklärt ist, was aus der Genehmigungsfiktion des [§ 18 Abs. 3 SGB IX](#) folgt. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur ähnlich angelegten Genehmigungsfiktion aus [§ 13 Abs. 3a SGB V](#) hat im Sommer 2020 eine überraschende Wendung vollzogen, die die Wirkung der Regelung weitgehend einschränkt. Zunächst war das BSG der Auffassung, dass der Eintritt der nach [§ 13 Abs. 3a SGB V](#) fingierten Genehmigung einen Anspruch auf die beantragte Leistung zur Folge habe, als sei ein Verwaltungsakt ergangen (BSG, 11.7.2017, [B 1 KR 26/16 R](#); BSG, 7.11.2017, [B 1 KR 24/17 R](#); BSG, 15.3.2018, [B 3 KR 18/17 R](#)). Mit Urteil vom 26.5.2020 beschränkte der 1. Senat des BSG die Geltung der Genehmigungsfiktion aus § 13 Abs. 3a SGB V auf Naturleistungen und schloss Geldleistungen ausdrücklich aus (BSG, 26.5.2020, [B 1 KR 21/19 R](#)). Auch der 3. Senat des BSG änderte daraufhin seine bisherige Rechtsprechung und entschied, dass der Eintritt der Genehmigungsfiktion lediglich einen Anspruch auf Erstattung der Kosten einer bereits selbst beschafften Leistung begründe (BSG, 18.6.2020, [B 3 KR 14/18 R](#)). Ein Anspruch auf Naturalleistung erwachse dagegen nicht. Damit können leistungsberechtigte Personen nur noch dann von der Genehmigungsfiktion profitieren, wenn sie Leistung nach Verstreichen der Frist auf eigene Kosten in Anspruch nehmen.

Sicher ist der Anspruch auf Erstattung jedoch auch in diesen Fällen nicht. [§ 18 Abs. 4 SGB IX](#) regelt eine Ausnahme, von der die leistungsberechtigte Person schwer vorhersehen kann, ob sie greift. Danach entfällt der Anspruch auf Erstattung der Kosten, wenn ein Anspruch auf Bewilligung der Leistung an sich nicht bestanden hätte und wenn die leistungsberechtigte Person das wusste oder hätte wissen müssen (grob fahrlässige Unkenntnis). Insbesondere die Frage, wann grob fahrlässige Unkenntnis vorliegt, ist eine Wertungsfrage, deren Beantwortung in vielen Fällen umstritten sein wird. Für die Genehmigungsfiktion aus [§ 13 Abs. 3a SGB V](#) hat das BSG eine (weitere Ausnahme) entwickelt, die dem Fall der grob fahrlässigen Unkenntnis wohl weitgehend entspricht. Danach gilt die Leistung trotz verfristeter Bescheidung des Antrags nicht als genehmigt, wenn formale oder jedem deutliche gesetzliche Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (BSG, 27.8.2019, [B 1 KR 8/19 R](#)). Allerdings kennt das SGB V keine Parallelvorschrift zu [§ 18 Abs. 4 SGB IX](#). Dass das BSG diese Ausnahme auch ohne eine entsprechende Vorschrift annimmt, unterstreicht, wie unkalkulierbar die Rechtsprechung zur Genehmigungsfiktion ist.

Im Ergebnis bietet die Genehmigungsfiktion damit – jedenfalls vor dem Hintergrund der derzeitigen Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit – in aller Regel keinen wirksamen Schutz der Leistungsberechtigten vor der anspruchsvernichtenden Wirkung einer überlangen Dauer der Bearbeitung ihres Antrags auf Teilhabeleistungen.